



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Politik
3003 Bern

Zug, 16. November 2010 ek

Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST); Anhörung der Kantone

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2010 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 20. November 2010 zum Entwurf der neuen Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr. Wir heissen den Verordnungsentwurf grundsätzlich gut und stellen nachstehende

Anträge:

Zu Art. 4

Die Transportpolizei wird dieselbe Ausbildung wie die übrigen Polizeikorps durchlaufen und wird in ihrem Zuständigkeitsbereich polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben. Entsprechend ist sie - entgegen dem Sicherheitsdienst - grundsätzlich auch umfassend, also inklusive Schusswaffen, auszurüsten.

Zu Art. 6

Art 6 sei wie folgt zu ergänzen:

Art 6 Abs. 3 (neu): Die Kosten werden den Kantonen jährlich zum voraus offeriert und mit diesen vereinbart.

Art. 6 Abs. 4 (neu): Die Kantone beteiligen sich an den geplanten Kosten der Transportpolizei aufgrund des Gefährdungspotentials in ihrem Kanton. Der Bundesrat regelt dazu die Details.

Zu Art. 10

Art. 10 sei wie folgt zu formulieren: "Das Transportunternehmen oder die Sicherheitsfirma hat mit den kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit abzuschliessen. Eine Kopie ..."

Begründung der Anträge:

Antrag zu Art. 4

Die Transportpolizei wird dieselbe Ausbildung wie die übrigen Polizeikorps durchlaufen und wird in ihrem Zuständigkeitsbereich polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben. Entsprechend ist sie - entgegen dem Sicherheitsdienst - grundsätzlich auch umfassend, also inklusive Schusswaffen, auszurüsten.

Begründung

Die Sicherheitslage im öffentlichen Verkehr entspricht derjenigen im öffentlichen Raum. Insbesondere in Nachtzügen können teilweise unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehende Jugendbanden sowohl für Mitreisende als auch für das Bahn- und das Sicherheitspersonal eine nicht zu unterschätzende Gefahr darstellen. Der Transportpolizei wurden - im Unterschied zu den Sicherheitsdiensten - mit dem Transportgesetz umfassende polizeiliche Befugnisse zugewiesen, um diese Personen sowie die Infrastruktur und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs schützen zu können. Die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgaben sowie die Anwendung polizeilichen Zwangs setzen eine entsprechende Ausbildung sowie Ausrüstung voraus. Folglich müssen Transportpolizistinnen und Transportpolizisten gemäss Verordnung eine ordentliche Polizeiausbildung durchlaufen (vgl. Art. 8 Abs. 2), welche eine Ausbildung im Umgang mit einer Schusswaffe beinhaltet. Die in der Verordnung vorgesehene Ausrüstung der Transportpolizei ist jedoch nach Ansicht des Regierungsrats nicht dem Gefahrenpotential sowie dem Berufsbild der Polizistinnen und Polizisten angepasst. Für eine Ausrüstung der Transportpolizei mit Schusswaffen spricht sodann der Umstand, dass - heute schon - auch die Einsatzkräfte des Grenzwachkorps, der Kantonspolizeien und der Militärischen Sicherheit ihre Aufgaben in öffentlichen Verkehrsmitteln bewaffnet wahrnehmen.

Es ist dabei sicherzustellen, dass zwischen der Ausrüstung der Transportpolizei und jener der Angestellten des Sicherheitsdienstes immer klar unterschieden wird. Sicherheitsdienste haben ein eingeschränktes Aufgabengebiet und verfügen in der Regel nicht über die für das Tragen von Schusswaffen notwendige Ausbildung. Zudem kann die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben vertraglich an private Sicherheitsfirmen ausgelagert werden. Angestellte des Sicherheitsdienstes (interne und insbesondere externe) dürfen daher unter keinen Umständen mit Schusswaffen ausgerüstet werden.

Den engen Platzverhältnissen in Zügen und Bussen ist durch besondere Sicherheitsvorkehrungen Rechnung zu tragen. Selbstredend müsste der Gebrauch der Schusswaffen in jedem Fall verhältnismässig sein.

Antrag zu Art. 6

Art 6 sei wie folgt zu ergänzen:

Art 6 Abs. 3 (neu): Die Kosten werden den Kantonen jährlich im Voraus offeriert und mit diesen vereinbart.

Art. 6 Abs. 4 (neu): Die Kantone beteiligen sich an den geplanten Kosten der Transportpolizei aufgrund des Gefährdungspotentials in ihrem Kanton. Der Bundesrat regelt dazu die Details.

Begründung

Die Kosten der Transportpolizei sollen nicht über das Bestellverfahren abgerechnet werden und damit zu Lasten der Rechnung des öffentlichen Verkehrs gehen. Sie würden sonst den Kostendeckungsgrad des regionalen Personenverkehrs RPV belasten. Vielmehr sollen die entsprechenden Kosten jährlich im Voraus den Kantonen offeriert und mit diesen vereinbart werden. Damit wären die Kosten durch die Kantone steuerbar. Zurzeit ist kaum abschätzbar, welche Auswirkungen die VST und auch die dazugehörige Gesetzgebung auf die Kosten des öffentlichen Verkehrs haben werden.

Die Kosten der Transportpolizei sind sodann ausschliesslich jenen Kantonen zu verrechnen, in denen das Sicherheitspersonal auch tatsächlich Schaden verhindert.

Antrag zu Art. 10

Art. 10 sei wie folgt zu formulieren: "Das Transportunternehmen oder die Sicherheitsfirma hat mit den kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit abzuschliessen. Eine Kopie ..."

Begründung

Der Entwurf weist eine kleine Unterscheidung zwischen Verordnungstext und Erläuterungen auf. Art. 10 hält fest, dass das Transportunternehmen oder die Sicherheitsfirma mit den kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit abschliessen *könne*. Gemäss den Erläuterungen *muss* demgegenüber zwischen dem Transportunternehmen oder der Sicherheitsfirma und den kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Verordnungstext gegenüber den Erläuterungen Vorrang hat, wäre eine Klarstellung, was der Ordnungsgeber genau will, anzustreben. Aus unserer Sicht ist eine solche schriftliche Vereinbarung zwingend, damit die Beteiligten Pflichten und Rechte der Zusammenarbeit kennen.

Seite 4/4

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Zuger Polizei
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion (2)